

Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen der Firma Landesberger Maschinenvertrieb GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Montage- und Reparaturbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Montage- und Reparaturbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und uns zwecks Ausfüllung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Montage- und Reparaturbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer im Sinne unserer Montage- und Reparaturbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

1. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.
2. Angebote unserer Firma sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt. Kostenvoranschläge sind, sofern nichts Anderes vereinbart wird, unverbindlich.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen Zustimmung.
4. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, uns auf den vertraulichen Charakter von im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und dessen Ausführung unterbreiteten Informationen hinzuweisen, soweit dieser nicht offensichtlich ist.

§ 3 Preise

1. Sämtliche Arbeiten werden, soweit nichts Anderes vereinbart ist, nach den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Werkstatt-Berechnungssätze und ggf. Mehrarbeitszuschläge durchgeführt. Die Berechnungssätze sind in unseren Geschäftsräumen ausgehängt. Die Berechnungssätze einschließlich der ggf. hinzutretenden Zuschläge und Spesen verstehen sich pro Monteur extra.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Rüstzeiten (Arbeits- und Einsatzvorbereitung, Auftragsabwicklung) und Wartezeiten (Unterbrechungen und Verzögerungen der Arbeiten, die nicht von uns zu vertreten sind) sind wie Arbeitszeit zu vergüten. Fahrzeiten sind keine Wartezeiten.
4. Wird vor der Ausführung des Auftrages ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur dann bindend, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird.
5. Bei der Berechnung des Auftrages nach Aufwand sind die Preise für die verwendeten Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten von uns jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag nach einem verbindlichen Kostenvoranschlag durchgeführt, so genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag; es sind nur die Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen.
6. Sonstige zur Auftragsdurchführung notwendigen Nebenkosten hat uns der Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dazu gehören insbesondere Übernachtungskosten, die Kosten der Transportversicherung für das persönliche Gepäck unseres Personals sowie für mitgeführtes oder versandtes Werkzeug, Porti, Telefon-, Fax- und Telegrammgebühren sowie Transportkosten für die Versendung von Werkzeug.

§ 4 Montagevorbereitung

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zu Beginn der Arbeiten alle hierfür erforderlichen Ausrüstungen an Ort und Stelle bereitzuhalten, insbesondere Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der notwendigen Anschlüsse bis zur Arbeitsstelle, ferner zur Aufbewahrung von Werkzeug und Maschinenteilen geeignete, trockene und verschleißbare Räume. Er hat alle notwendigen Vorarbeiten soweit durchzuführen, daß die Arbeiten sofort nach Anknüpfen unseres Personals begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden können.
2. Der Auftraggeber hat uns sowie unserem Personal vor Ort rechtzeitig sämtliche zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und sachdienlichen Informationen über die Art und Weise sowie den Umfang der auszuführenden Arbeiten zu erteilen. Dazu gehört insbesondere die Vorlage von Unterlagen und Plänen. Vor Durchführung des Auftrages sind dazu erforderliche Genehmigungen (insbesondere von Behörden) und Freigaben beizubringen.

§ 5 Montage- und Reparaturzeit

1. Die von uns angegebenen Termine und Fristen für Arbeiten sind unverbindlich, soweit nicht etwas Anderes verbindlich zugesagt (vereinbart) wird.
2. Die angegebenen oder vereinbarten Termine und Fristen für Arbeiten beginnen nicht vor ordnungsgemäßer Erledigung der vom Auftraggeber nach § 4 durchzuführenden Vorarbeiten. Ihre Einhaltung setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dort genannten und von sonstigen Mitwirkungspflichtigen sowie die Leistung einer etwa vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber voraus; § 7 Nr. 5 bleibt unberührt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder erforderlichen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die Arbeitsfrist entsprechend.
4. Zahlungsverzug des Auftraggebers im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung führt zum Verlust auch verbindlich zugesagter Fristen und Termine für Arbeiten.
5. Werden die Arbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt und haben wir die Verzögerung zu vertreten, so kann der Auftraggeber uns gemäß § 323 Abs. 1 BGB eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung unter der Androhung setzen, nach Ablauf der Nachfrist unsere Leistungen ganz abzulehnen. Halten wir diese Nachfrist nicht ein, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
6. Sofern der Leistungsverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, steht dem Auftraggeber für jede vollendete Woche Verzug lediglich eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 2% des Leistungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10% des Leistungswertes, zu. Uns bleibt vorbehalten, dem Auftraggeber nachzuweisen, daß als Folge des Leistungsverzuges gar kein oder aber ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
7. Die Haftungsbegrenzungen gemäß § 11 gelten auch für den Verzugsschaden nach § 288 Abs. 4 BGB. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.
8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Werkvertrag ein absolutes Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Leistungsverzuges der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

§ 6 Montage und Reparatur/Abnahme

1. Die Aufträge werden von uns ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt. Zubehör, Ersatzteile und Aggregate (Teile), die zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Auftragsdurchführung erforderlich sind, haben wir aus unseren Vorräten oder aus denen einer Fachfirma auf Kosten des Auftraggebers zu beschaffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber gestellt werden.
2. Wir sind zur Überprüfung von Teilen, sofern nicht etwas Anderes vereinbart wurde, nur insoweit verpflichtet, als es deren generelle Tauglichkeit und die Abwesenheit offensichtlicher Fehler betrifft.
3. Der Auftraggeber hat während der Arbeiten täglich unserem Personal die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient nur als interne Abrechnungshilfe; für die Höhe der Vergütung sind der Kostenvoranschlag und/oder die Abrechnung gemäß § 3 maßgeblich.
4. Nach Abschluß der jeweiligen Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, den von uns vorgelegten oder zugesandten Montage-/Reparaturnachweis zu überprüfen und die vertragsgemäß ausgeführten Arbeiten schriftlich durch Unterzeichnung des Nachweises abzunehmen, ihrem Umfang nach zu bestätigen oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
5. Der Auftraggeber kann die Abnahme nicht verweigern, wenn die Arbeiten mit einem Mangel behaftet sind, der für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder der auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Er kann die Abnahme ferner nicht verweigern, wenn wir bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels die Pflicht zu Mangelbeseitigung ausdrücklich anerkennen.
6. Nimmt der Auftraggeber die gemäß Ziff. 5 abnahmefähigen Arbeiten nicht rechtzeitig ab, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Zugang unserer Fertigstellungsanzeige als erfolgt.
7. Sind die Arbeiten gemäß Ziff 4 bis 6 abgenommen worden, kann der Auftraggeber keine Ansprüche aus Mängelgewährleistung für erkennbare Mängel geltend machen, es sei denn, daß er sich die Geltendmachung wegen eines bestimmten Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Montage- und Reparaturrechnungen sind mit Eingang beim Auftraggeber sofort ohne Abzug von Skonto frei Zahlestelle zu bezahlen.
2. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber. Ihre Ablehnung behalten wir uns auch nach erfolgter Annahme ausdrücklich vor. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen des Auftraggebers werden, bei mehreren gleichartigen Forderungen nach unserer Wahl, zuerst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren, sodann auf Auslagen für die Beschaffung von Zubehör, Ersatzteilen und Aggregaten und erst zum Schluß auf die restliche Vergütung angerechnet.
4. Für Eintritt und Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 280, 286 BGB maßgeblich. Verzug tritt auch ohne vorausgehende Mahnung spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang ein. Die Verzugszinsen betragen gemäß § 288 Abs. 2 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder in Zahlungsverzug gerät, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wesentlich verschlechtern und damit die Ansprüche unserer Firma auf die Vergütung nach § 3 gefährden, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und hiervon die Durchführung gegenwärtiger und künftiger Aufträge abhängig zu machen, auch wenn wir Schecks und Wechsel angenommen haben. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber schuldhaft uns gegenüber falsche Angaben zu seinen persönlichen Umständen gemäß Satz 1 macht. Leistet der Auftraggeber dann die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, bestimmen sich unsere Rechte entsprechend §§ 648 a Abs. 5, 643, 645 Abs. 1 BGB und können wir etwa unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Teile zurückfordern.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung, Sicherungsabtretung

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen im Rahmen der Vertragsdurchführung verwandten oder gelieferten Teilen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor; sofern mit dem Auftraggeber ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Soweit wir mit dem Auftraggeber Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorhalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei verwerflichem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und/oder ohne weiters, insbesondere ohne Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB, vom Vertrag zurückzutreten. In der bloßen Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen; das Pfändungsprotokoll und sonstige Unterlagen sind uns zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder der Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
5. Für die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehende Sache – auch wenn sie von uns vorgenommen wird – gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen sicherungsweise ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen oder die auf einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Versicherung, Weiterveräußerung und unerlaubte Handlung) in Bezug auf die Vorbehaltsware und dieser nach Satz 1 gleichstehender Sachen beruhen. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Der Auftraggeber tritt in Höhe der vereinbarten Vergütung gemäß § 3 seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner, für dessen Beauftragung der Gegenstand unserer Montage- oder Reparaturarbeiten verwendet wird, an unsere Firma sicherungsweise ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§ 9 Zurückbehaltungs-/Pfandrecht

Wegen unserer Forderungen aus diesem Vertrag stehen uns ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Teilleistungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Wegen sämtlicher der vorgenannten Forderungen werden Zurückbehaltungsrecht und vertragliches Pfandrecht auch für den Fall vereinbart, daß der Auftragsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu uns verbracht wird.

§ 10 Gewährleistung/Verjährung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend § 377 HGB unsere Montage- oder Reparaturleistungen auf Mängelfreiheit zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann er keine Rechte aus Mängelgewährleistung geltend machen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Gewährleistungsansprüchen, die ausschließlich auf der Mangelhaftigkeit von Teilen beruhen, die zur Durchführung des Vertrages verwendet wurden, zunächst den Hersteller oder den Lieferanten besagten Teils außergerichtlich in Anspruch zu nehmen. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber dabei in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen und gegebenenfalls eigene Ansprüche gegen die Lieferanten/Hersteller abzutreten.
3. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Auftraggeber zu; sie können nicht an Dritte abgetreten werden. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
4. Ist die Montage- oder Reparaturleistung mangelhaft erbracht worden, sind wir nach unserer Wahl entweder zu Nachbesserung der Arbeiten oder zur Neuherstellung des Werks verpflichtet. Im Falle einer Neuherstellung ist das mangelhaft hergestellte Werk an uns zurückzugeben.
5. Für die Nacherfüllung hat der Auftraggeber eine den Umständen angemessene Frist zu setzen. Wir können die Nacherfüllung verweigern, falls diese mit nur unverhältnismäßig hohen Kosten zu besorgen oder sonstwie unzumutbar ist.
6. Ist die Nacherfüllung innerhalb der Frist nach Ziff. 5 fehlgeschlagen, konnten wir die Nacherfüllung verweigern oder ist diese dem Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung der Vergütung verlangen. Unbeschadet der Regelung des § 639 BGB muß uns die Ausübung des Rechts zur Selbstvornahme durch den Auftraggeber ein angemessener Zeitraum vorher angekündigt werden. Statt zurückzutreten oder zu mindern kann der Besteller Schadensersatz oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
7. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist bei einem nur geringfügigen Mangel und ferner dann ausgeschlossen, wenn wir den Mangel des Werkes nicht zu vertreten haben.
8. Die Rechte des Auftraggebers auf Mängelgewährleistung verjähren in einem Jahr ab Abnahme gemäß § 6 Ziff. 4 bis 6.
9. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls uns bei Entstehung der Ansprüche Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
10. Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels des Werks unterliegen, gilt eine Ausschlußfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die unbegrenzte Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt in allen Fällen ebenso unberührt wie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden beim Vertragsschluß, wegen sonstigen Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Hinweise zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO

Die Hinweise für die Datenverarbeitung durch die Landesberger Maschinenvertrieb GmbH befinden sich auf unserer Homepage www.landesberger.de und werden auf Wunsch in Papierform dem Auftraggeber zugeleitet.

§ 13 Sonstiges, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile und für sämtliche Ansprüche, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
4. Falls der Auftraggeber nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.